

**RS OGH 1998/7/8 9ObA104/98d,  
9ObA188/98g, 10ObS25/01a,  
8ObA77/06s, 8ObA32/18s,  
8ObA70/20g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1998

## Norm

BEinstG §14 Abs2

## Rechtssatz

Keine Parteistellung des Arbeitgebers im Verfahren auf Zuerkennung der Behinderteneigenschaft. Zwar wird jeder Arbeitgeber durch die Feststellung der Behinderung in seiner Rechtsstellung berührt (zum Beispiel erhöhter Kündigungsschutz etc), jedoch reichen irgendwelche Auswirkungen der Parteienstellung nicht aus. Maßgeblich ist ein rechtliches Interesse "an der Sache" (Art 6 Abs 1 MRK). Alleiniger Gegenstand dieses Verfahrens ist aber die Feststellung der nur den Behinderten betreffenden Behinderung, nicht aber auch über die damit kraft Tatbestandswirkung verbundenen Auswirkungen der Feststellung auf die Rechtsstellung des Arbeitgebers.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 104/98d  
Entscheidungstext OGH 08.07.1998 9 ObA 104/98d  
Veröff: SZ 71/121
- 9 ObA 188/98g  
Entscheidungstext OGH 19.08.1998 9 ObA 188/98g  
Auch; nur: Keine Parteistellung des Arbeitgebers im Verfahren auf Zuerkennung der Behinderteneigenschaft. Alleiniger Gegenstand dieses Verfahrens ist aber die Feststellung der nur den Behinderten betreffenden Behinderung, nicht aber auch über die damit kraft Tatbestandswirkung verbundenen Auswirkungen der Feststellung auf die Rechtsstellung des Arbeitgebers. (T1) Beisatz: Im Verhältnis zu den geradezu lebenswichtigen Anliegen des Behinderten sind die in seiner Beziehung zum Arbeitgeber eintretenden Rechtsfolgen nur von geringer Bedeutung. (T2)
- 10 ObS 25/01a  
Entscheidungstext OGH 20.03.2001 10 ObS 25/01a  
Vgl auch; Veröff: SZ 74/48
- 8 ObA 77/06s  
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 ObA 77/06s  
Auch
- 8 ObA 32/18s  
Entscheidungstext OGH 28.08.2018 8 ObA 32/18s  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Erfüllung der Voraussetzung des § 23a Abs 1 Z 2 AngG durch Abschluss eines Vergleichs im Gerichtsverfahren, in dem der Arbeitgeber keine Parteistellung hatte. (T3)
- 8 ObA 70/20g  
Entscheidungstext OGH 28.01.2021 8 ObA 70/20g  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110353

## Im RIS seit

07.08.1998

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)